



## **Merkblatt zum Schulbesuch im Ausland im Rahmen der Ausbildung des achtjährigen Gymnasiums**

Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

hiermit bieten wir Ihnen einige Informationen zu den Möglichkeiten eines längeren Schulbesuchs im Ausland im Rahmen der Ausbildung des achtjährigen Gymnasiums.

Selbstverständlich ist es auch im Rahmen der neuen Bestimmungen möglich, mehrere Monate oder sogar ein ganzes Jahr an einer ausländischen Schule zu verbringen.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Möglichkeiten für einen mehrmonatigen oder gar einjährigen Aufenthalt an einer ausländischen Schule in Zukunft kritischer zu beurteilen sind. Die erhöhte Wochenstundenzahl u.a. in der 10. Jahrgangsstufe des achtjährigen Gymnasiums bringt es zwangsläufig mit sich, dass die Schülerinnen und Schüler bei einem einjährigen Aufenthalt mehr versäumen als bisher. Hervorzuheben ist außerdem die zentrale Stellung der Fächer Deutsch und Mathematik, die im achtjährigen Gymnasium verpflichtend schriftliche Abiturfächer für alle Schülerinnen und Schüler sind. In beiden Fächern werden in der 10. Jahrgangsstufe wesentliche Grundlagen für die Oberstufenarbeit gelegt.

Wir gehen davon aus, dass auf Grund der eingeschränkteren Wahlfreiheiten der Schüler, der neuen Struktur der Oberstufe und der Abiturprüfungen sowie der komplexen Stundentafeln und Lehrpläne ein sinnvoller Einstieg in die Oberstufe mit entsprechend günstigen Ergebnissen nach einem Auslandsaufenthalt nicht mehr so problemlos sein wird wie bisher. Aus diesem Grund raten wir, den Schulbesuch im Ausland zeitlich zu beschränken, vorzugsweise auf das erste Halbjahr der 10. Jahrgangsstufe, so dass im zweiten Halbjahr regulär eine Vorrückungserlaubnis in die Qualifikationsphase der Oberstufe erworben werden kann.

Sofern dennoch ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt gewünscht ist, raten wir dringend dazu, diesen nach Abschluss der 10. Jahrgangsstufe zu planen. Nach der Rückkehr besucht die Schülerin/der Schüler dann regulär die Jahrgangsstufe 11.

Einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 mit anschließendem Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 können wir nur besonders motivierten und leistungsstarken Schülerinnen und Schülern anraten. Die dann in den Ausbildungsabschnitt 11/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch

und Mathematik sowie der verpflichtend vierstündig zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in weiteren belegungspflichtigen Kursen höchstens zweimal weniger als 5 Punkte, in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt, als Halbjahresleistung erzielt hat. Die Probezeit kann nicht verlängert werden; bei Nichtbestehen wird die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen (vgl. dazu § 30 Abs. 5 GSO).

Vorsorglich weisen wir an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass die Verantwortung für die Nachholung des während einer Beurlaubungsphase versäumten Lehrstoffes ausschließlich bei der Schülerin/dem Schüler und den Erziehungsberechtigten liegt.

Für Beratungsgespräche im Zusammenhang mit der Beurlaubung stehen wir Ihnen nach Terminvereinbarung selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine gute Entscheidung und unseren Schülerinnen und Schülern eine gewinnbringende und erfüllte Zeit im Ausland.

Egon Schäfer, StD  
Stellvertretender Schulleiter